

Sitzung vom 3. Juni 1998

**1291. Postulat (Sozialverträgliche Festsetzung der Gebühren für die Benutzung öffentlicher Sportinfrastrukturanlagen)**

Die Kantonsräte Peter F. Biemann, Zürich, und Prof. Richard Hirt, Fällanden, haben am 6. April 1998 folgendes Postulat eingereicht:

Wir bitten den Regierungsrat, die rechtlichen Regelungen so zu gestalten, dass für nicht gewinnorientierte Sportvereine keine oder nur geringe Benutzungsgebühren erhoben werden.

Begründung:

Mit der Einführung von Globalbudgets ist zu befürchten, dass an einzelnen Schulen die Gebühren für die Benutzung öffentlicher Liegenschaften (insbesondere Turnhallen, Mehrzweckhallen, Sportanlagen) eine massive Anpassung nach oben stattfinden wird. Viele nicht gewinnorientierte Sportvereine haben aber bereits heute Mühe, durch Mitgliederbeiträge ihre Unkosten zu decken. Es besteht deshalb die Gefahr, dass etliche Sportvereine ihre ehrenamtlichen Aufgaben, welche auch Prävention und soziale Integration beinhalten, nicht mehr erbringen können.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Peter F. Biemann, Zürich, und Prof. Richard Hirt, Fällanden, wird wie folgt Stellung genommen:

Die am 21. Januar 1998 erlassene Schulraumverordnung delegiert die Regelung der auserschulischen Schulraumbenutzung an die Schulleitungen. Sie gibt den Schulen den Spielraum, die Benutzungsgebühren herabzusetzen oder zu erlassen. Im gleichzeitig gefassten Beschluss des Regierungsrates werden die Schulleitungen verpflichtet, die Räume gemeinnützigen Organisationen zu günstigen Bedingungen abzugeben. Eine Bevorzugung des Sports gegenüber anderen Benutzerkategorien – wie karitative, kulturelle, schulische oder weitere gemeinnützige Organisationen – ist nicht vorgesehen.

Mit dem Begriff «kostendeckend» sind die zusätzlich anfallenden Kosten für Aufsicht, Reinigung, Wasser, Strom und besondere Wartungsaufwendungen zu verstehen, nicht aber Abschreibungen und Zinsen. Die Kapital- sowie die allgemeinen Unterhalts- und Wartungskosten werden zu Lasten des Unterrichts abgedeckt, weil die Räumlichkeiten für die Schule errichtet worden sind. Eine der Mittelschulen hat aufgrund dieser Faktoren die Kostendeckung berechnet. Es ergibt sich ein Aufschlag der Semesterpauschale für die Benützung einer Kantonsschulturnhalle von 67% (bisher: 270 Franken, neu 450 Franken). Die neue Schulraumverordnung erlaubt es den Schulleitungen, in Gesprächen mit ihren Drittbenützern neue, kostensparende Lösungen zu finden, wie die Senkung der Gebühren, wenn die Dritten Aufsichts- oder Reinigungsaufgaben übernehmen. Damit bewegt sich die Belastung in einem vertretbaren Rahmen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi